

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

20 [28] (25.4.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende
Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Papp
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 28.

Durlach, Donnerstag den 25. April

1912.

Den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

Gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Mai 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 244) ist die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 249) am 1. April 1912 in Kraft getreten. (Die Eichpflicht der Bierfässer tritt am 1. Januar 1913 ein.)

Indem wir wegen der Einzelheiten auf die Maß- und Gewichtsordnung, sowie die zu deren Vollzug ergangenen Verordnungen, insbesondere die Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 31. März 1912, den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung betr. (s. Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 100) aufmerksam machen, bemerken wir folgendes:

I. Die eichpflichtigen Meßgeräte.

1. Eichpflichtig sind:

1. Maße, Gewichte und Wagen, sowie die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände, wenn sie angewendet und bereit gehalten werden

a. zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, oder

b. zur Ermittlung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben.

Von der Eichpflicht befreit sind die Wassermesser, die Lehren, soweit sie nicht die Beschaffenheit von Kluppmäßen im Sinne der eichtechnischen Vorschriften haben, und die dem Gebrauch der Feldmesser und Geometer dienenden Maße, die letzteren, da für sie in Baden besondere Prüfungsvorschriften erlassen sind.

2. Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetrieb, sofern sie zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen (diese vom 1. Januar 1913 an).

3. Thermoalkoholometer für den Verkauf von weingeistigen Flüssigkeiten nach Stärkegraden.

4. Gasmesser für die entgeltliche Abgabe von Gas.

5. Fässer, sofern in ihnen dem Käufer Wein, Obstwein oder Bier bei fassweisem Verkauf überliefert werden.

Eine Ausnahme findet bezüglich desjenigen ausländischen Weines, Obstweines und Bieres statt, dessen Weiterverkauf in den Originalgebinden erfolgt.

Ebenso findet eine Ausnahme bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, dessen Weiterverkauf in ausländischen für den betreffenden Wein im Ursprungslande gebräuchlichen Gebinden und dessen Berechnung nicht nach Litern, sondern nach der Bezeichnung des Gebindes (Orhoft, Pipe, Botz usw.) erfolgt, auch wenn Umfüllungen des Weines stattgefunden haben.

6. Herbstgefäße, sofern sie zum Füllen von neuem Wein, Most, Obstwein und dergl. angewendet und bereit gehalten werden und hierdurch der Umfang von Leistungen (Preis) bestimmt werden soll.

II. Die nachzeichnungspflichtigen Meßgeräte.

Alle eichpflichtigen Meßgeräte sind auch nachzeichnungspflichtig.

Ausgenommen sind:

1. Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetrieb,
2. Gasmesser,
3. sämtliche ganz aus Glas hergestellten Meßgeräte.

III. Die Fristen für die Nachzeichnung.

Die Frist, innerhalb deren die Nachzeichnung vorzunehmen und zu wiederholen ist, beträgt:

a. bei den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber, den festfundamentierten Wagen, den Fässern für Wein und Obstwein, sowie den Herbstgefäßen 3 Jahre,

b. bei allen übrigen Meßgeräten (den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 kg, den Längenmaßen, Gewichten, Flüssigkeitsmaßen, Bierfässern, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände) 2 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung oder Nachzeichnung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nachzeichnungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Wird ein geeichtes Meßgerät dem eichpflichtigen Verkehr entzogen, so ruht die Nachzeichnungspflicht solange, als das Meßgerät nicht wieder in den eichpflichtigen Verkehr gelangt. Der Lauf der Nachzeichnungsfrist wird hierdurch nicht beeinflusst; vielmehr muß das Meßgerät, wenn es wieder in den eichpflichtigen Verkehr gebracht wird, zuvor nachge Eichung werden.

Für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, beginnen die Fristen für die Nachzeichnung oder deren Wiederholung mit dem Ablauf des Jahres 1912; Wagen ohne Jahreszeichen und Gewichte müssen also spätestens bis zum 1. Januar 1915 nachgeeicht sein.

Für diejenigen Meßgeräte, die schon mit einem die Zeit ihrer Eichung oder letzten Nachzeichnung bezeichnenden Jahreszeichen versehen sind, beginnen die Fristen mit dem Ablauf des so bezeichneten Kalenderjahres. Ein im Jahr 1908 oder früher geeichtes Weinfaß darf somit nach dem 1. April 1912 in den eichpflichtigen Verkehr nur nach erfolgter Nachzeichnung gebracht werden.

Ein im Jahr 1910 geeichtes Weinsfaß muß vor dem 1. Januar 1914 nachgeeicht werden, ein im Jahr 1912 geeichtes Weinsfaß bis zum 1. Januar 1916.

IV. Die Eichung und Nach Eichung der Bierfässer.

Die Vorschrift über die Eichung der Bierfässer tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. Vom 1. Januar 1913 an müssen alle Bierfässer geeicht sein, falls sie in den eichpflichtigen Verkehr gebracht werden. Am 1. Januar 1913 müssen alle in den eichpflichtigen Verkehr gebrachten Bierfässer nachgeeicht sein, die im Jahr 1910 oder früher letztmals geeicht worden sind.

V. Die Vorbereitung der Fässer für die Nach Eichung.

Vor jeder Nach Eichung sind von dem Antragsteller die alten Raumgehalts- oder Gewichtangaben sowie das Stempelzeichen und die Jahreszahl durch Abhebeln oder Ausschaben, durch Abnahme der Metallplatte oder Herausnahme der auswechselbaren Teile vollständig zu entfernen.

VI. Die Befugnisse der Eichstellen.

Sämtliche Staats-Eichämter haben die Befugnis zur Neu- und Nach Eichung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Gewichten (einschließlich der Präzisionsgewichte), Wagen für alle Belastungen (einschließlich der Präzisionswagen) und Herbstgefäßen, sowie zur Beglaubigung von Fischverlandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Die Staats-Eichämter Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sind auch zur Eichung von Gasmessern befugt; ferner ist das Staats-Eichamt Mannheim zur Neu- und Nach Eichung von Getreideproben und das Staats-Eichamt Karlsruhe zur Neu- und Nach Eichung von Präzisionslängenmaßen und zur Eichung von Aräometern zuständig.

An den öffentlichen Abfertigungsstellen der Staats-Eichämter wird die Neu- und Nach Eichung von Fässern, Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte), Wagen für eine größte zulässige Last von 500 kg (mit Ausschluß der Präzisionswagen) und von Herbstgefäßen, sowie die Beglaubigung von Fischverlandgefäßen für den Eisenbahnverkehr vorgenommen.

Die Gemeinde-Eichämter haben die Befugnis zur Eichung und Nach Eichung von Fässern (zum Teil nur von Fässern bis zu 800 Litern) und von Herbstgefäßen, jedoch nur innerhalb ihrer Gemarkung. Die Gemeinde-Eichämter zur Eichung von zylindrischen hölzernen Hohlmaßen für trockene Gegenstände nehmen nur Neueichungen vor.

VII. Die Eichgebühren.

Die Gebühren für die Eichungen und Nach Eichungen sind durch die Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1074) und die demnächst im Gesetzes- und Verordnungsblatt erscheinende Verordnung des Ministeriums des Innern über den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung vom 31. März 1912 geregelt.

Die Gebühren für Eichungen und Nach Eichungen sind in der Regel sofort zu entrichten. Gewerbetreibende, welche in größerem Umfang Neu- und Nach Eichungen vornehmen lassen, zum Beispiel Bierbrauer und Weinhändler, können von der sofortigen Bezahlung der Eichgebühren befreit werden. Bei diesen Gewerbetreibenden werden die Gebühren, welche an die Amtskasse am Siege des Staats-Eichamts zu ent-

richten sind, von dem Staats-Eichamt monatlich angefordert.

Die Bürgermeisterämter werden hiermit beauftragt, vorstehende Erläuterung an der amtlichen Veröffentlichungstafel anzuschlagen und durch ortszübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

Durlach den 11. April 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Truppenübungen des XIV. Armeekorps im Jahre 1912 betreffend.

Um die landwirtschaftliche Bevölkerung bei der Anbringung ihrer Wünsche um Beurteilung von Mannschaften zur Aushilfe bei Erntearbeiten zu unterstützen, hat das Generalkommando des XIV. Armeekorps die nachstehend abgedruckte Uebersicht über die Truppenübungen im Jahre 1912, soweit diese jetzt schon feststehen, aufgestellt.

Die in dieser Uebersicht aufgeführten Truppenteile werden an den angegebenen Tagen sich auf Marschen, auf Truppenübungsplätzen und im Manöver befinden und kann daher während dieser Zeit auf Bestellung von Erntearbeitern aus diesen Truppenteilen nicht gerechnet werden.

Aus dieser Uebersicht kann auch ersehen werden, an welche Stellen und an welche Truppenteile sich die landwirtschaftliche Bevölkerung mit ihren Gesuchen am zweckmäßigsten wenden könnte, wenn die nach den örtlichen Verhältnissen für sie zunächst in Betracht kommenden Truppenteile ausgerückt sind. Weitere Erkundigungen können bei dem unterzeichneten Bezirksamt eingezogen werden.

Durlach den 15. April 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Uebersicht

über die Truppenübungen im Bereich des XIV. Armeekorps.

- 10.-30. Mai Feldartillerie-Regiment 66
- 10.-12. Juni Pionier-Bataillon 14
- 24. Juni-15. Juli Feldartillerie-Regimenter 14 u. 50
- 13. Juli-5. August Dragoner-Regiment 14 u. Jäger-Regiment zu Pferde 3
- 16.-29. Juli Reserve-Feldartillerie-Abteilung
- 16.-19. Juli 1. Komp. Grenadier-Regiments 110
- 20. Juli-8. August Feldartillerie-Regt. 30 u. 76
- 22.-26. Juli Füsilier-Regiment 40
- 26. Juli-13. August Infanterie-Regt. 113 u. 114 (mit Maschinengewehrkomp.)
- 29. Juli-2. August Infanterie-Regiment 111
- 5.-24. August Infanterie-Regiment 171 (mit M.G.K.) u. 172
- 6.-20. August Dragoner-Regimenter 20 u. 21
- 10.-30. August M.G.K. des Grenadier-Regts. 109
- 12.-27. August Grenadier-Regiment 110
- 14.-27. August Grenadier-Regiment 109
- 15.-27. August Maschinengewehrabteilung 10
- 17.-24. August Jäger-Bataillon 8.

Die Einrichtung zur Beobachtung und Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten betr.

Zur Durchführung der vom Gr. Ministerium des Innern getroffenen Einrichtung der Beobachtung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten sind für den Bezirk Durlach nachbenannte Vertrauensmänner aufgestellt worden:

Name des Vertrauensmannes	Gemeinden seines Dienstbezirks
1. Heinrich Christmann, Hengsthalter in Königsbach	Königsbach, Kleinsteinbach, Singen, Edlingen, Wilferdingen und Böschbach
2. Karl Jäger in Weingarten	Aue, Berghausen, Durlach, Grödingen, Jöhlingen, Weingarten und Wolfartsweier
3. Karl Udele in Langensteinbach	Auerbach, Grünwettersbach, Hohemwettersbach, Langensteinbach, Palmbach, Spielberg, Stupferich und Untermutschelbach

Die Aufgabe der Vertrauensmänner besteht darin, von auffälligen Erscheinungen an Kulturpflanzen die Hauptstelle (Gr. landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg) zu benachrichtigen; Pflanzen, die mit unbekanntem Krankheiten befallen sind, dahin einzufenden; über ihre Beobachtungen an die Auskunftsstelle (Landwirtschaftslehrer Philipp Augustenberg) zu berichten; Mittel, die ihnen von der Hauptstelle zur Verfügung gestellt werden, auszuprobieren und Mitteilung über die Krankheiten der Kulturpflanzen in der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu verbreiten.

Diese Aufgaben können wesentlich dadurch gefördert werden, daß ihnen aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung über wahrgenommene Pflanzenkrankheiten jeweils Mitteilung gemacht wird.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, vorstehendes nebst den Namen der Vertrauensmänner und der ihnen zugewiesenen Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und auch ihrerseits der Tätigkeit der Vertrauensmänner die tunlichste Unterstützung anzudeihen zu lassen.

Durlach den 20 April 1912
Großherzogliches Bezirksamt

Abhaltung der Rindviehmärkte in Bretten betr.

Der auf Montag den 13 Mai d. J. fallende Rindviehmarkt in Bretten darf wieder gehalten werden.

Die Bedingungen dafür werden später bekannt gegeben werden.

Durlach den 22 April 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen.

Die Minenabteilung in Cuxhaven stellt im Oktober 1912 dreijährig-freiwillige Minenmatrosen und Minenheizer ein und zwar

b) als Minenheizer

Maschinisten und Heizer, Maschinenbauer, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Elektrotechniker, Mechaniker und ähnliche Berufe. Dreijährige Zivillehrzeit und Bestehen einer Prüfung (Deutsch, Rechnen, Zeichnen) gibt die Möglichkeit zur Kapitulation für die Minenmaschinistenlaufbahn.

a) als Minenmatrosen

Seeleute, See- und Flußschiffer, Fischer, Handwerker und andere Berufe.

Junge Leute, die beabsichtigen, als Freiwillige einzutreten, müssen ein Gesuch mit einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, ihren Zeugnissen und einen vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu erbittenden Meldeschein zum freiwilligen Eintritt baldigst an das Kommando der Minenabteilung in Cuxhaven einsenden. Die ärztliche Untersuchung wird dann durch das Bezirkskommando veranlaßt.

Vorstehendes bringen wir den Bürgermeistern zur Kenntnis mit der Veranlassung, diese Bekanntmachung in der Gemeinde auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen und die bei den betreffenden Gemeindebehörden in vorstehender Angelegenheit sich etwa einfindenden jungen Leute nach Möglichkeit in der Erwirkung eines Meldescheins, Weitergabe ihres Gesuches pp. zu unterstützen.

Durlach den 6. April 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Aufgebot.

Die Mechaniker Alois Gehry Ehefrau, Mathilde geb. Pfund in Böckingen, hat beantragt, den verstorbenen Sebastian Pfund, geboren am 21. Januar 1859 in Jöhlingen, zuletzt wohnhaft daselbst, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorbene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag den 23. Dezember 1912,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Durlach anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen würde.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 12. April 1912.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 1. Quartal 1912 im Amtsbezirke Durlach betreffend.

Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet: 1 Pockenfall in Singen; 4 Fälle von Scharlach in Durlach und 2 Fälle derselben Krankheit in Weingarten; von Diphtherie und Krupp 7 Fälle in Durlach, 5 Fälle in Langensteinbach, 3 Fälle in Spielberg und 2 Fälle in Weingarten und je 1 Kindbettfieber in Grünewetterbach und Singen. Die Masern herrschten in Weingarten und besonders tödlich in Langensteinbach, mehrfach trat Keuchhusten und vielfach die Influenza auf.

Gestorben sind 185 Personen (gegen 179 im gleichen Zeitraume des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 15,78 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 56 Kinder = 30,27 % aller Gestorbenen, vom 1.-15. Lebensjahre starben 32 Kinder.

"	15.-30.	"	"	9	Personen,
"	30.-40.	"	"	6	"
"	40.-50.	"	"	7	"
"	50.-60.	"	"	20	"
"	60.-70.	"	"	27	"
"	70.-80.	"	"	21	"
"	80.-86.	"	"	7	"

Davon starben 14 Kinder an Masern, 3 K. an Keuchhusten, 1 K. an Krupp, 1 Person an Kindbettfieber, 16 Personen an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute (davon 11 an Schlaganfall), 12 P. an Lungenschwindsucht, 40 P. an andern Krankheiten der Atemorgane, 18 P. an Herzleiden, 3 P. an Leberleiden, 19 P. an Krankheiten der Verdauungsorgane, 2 P. an Nierenleiden, 3 P. an Rückenmarkleiden, 17 P. an Krebs, 13 K. an Lebensschwäche, 3 K. an Kinderzehrung, 12 P. an Alterschwäche, je 1 P. an Kehlkopfentzündung, Zuckerkrankheit, Epilepsie und schwerem Zahnen, 1 P. durch Unglücksfall und 1 P. durch Selbstmord.

In der Stadt Durlach starben 39 Personen, davon 7 Kinder = 17,94 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten, und 4 vom 1. bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 17 Personen, darunter 4 Kinder = 23,55 % der Gestorbenen im ersten und 4 Kinder vom 1. bis 15. Lebensjahre.

Durlach den 18. April 1912.

Med.-Rat Dr. Geyer, Gr. Bezirksarzt.

Konkurseröffnung.

Ueber das Vermögen des **Drogisten Georg Brög in Gröningen** wurde am 23. April 1912, vormittags 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Rechtsanwalt Trantwein in Durlach ist zum Konkursverwalter ernannt. **Konkursforderungen** sind bis zum **14. Mai 1912** bei dem **Gerichte anzumelden**.

Es ist **Termin anberaumt vor Gr. Amtsgericht Durlach** zur Beschlussfassung über die Verbeibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Dienstag den 21. Mai 1912, vormittags 9 Uhr**.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Mai 1912 Anzeige zu machen.

Durlach den 23. April 1912.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Durlach. Zum Genossenschaftsregister wurde bei „**Wöschbacher Spar- und Darlehensklassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht**“ in Wöschbach eingetragen: **Kassenschreiber Josef Daum (Vorsteher)** ist aus

dem Vorstand ausgeschieden; an seiner Stelle wurde **Konstantin Kegreis** in Wöschbach als **Vorsteher** gewählt.

Durlach den 3. April 1912.
Großh. Amtsgericht.